Beglaubigte Abschrift

S 50 KR 3472/18

SOZIALGERICHT GOTHA

verkündet am

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollm.:

gegen

AOK Nordost -

- Beklagte -

1.
2.
3.
4.
5.

- Beigeladene -

hat die 50. Kammer des Sozialgerichts Gotha auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 2019 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter *für Recht erkannt:*

1. **Der Bescheid vom 13. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2018 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 10. Februar 2015 bis 23. Dezember 2015 nicht bei der Klägerin abhängig beschäftigt war.**

2. **Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung der Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1) und gegen die Forderung von Beiträgen.

Die Klägerin betreibt den , der Theaterstücke vor allem an Schulen aufführt.

Die Beigeladene zu 1), geboren am ist Schauspielerin. Mit Vertrag vom 4. Februar 2015 verpflichtete sie sich, in der Zeit vom 10. Februar 2015 bis 23. Dezember 2015 an Proben und Aufführungen des teilzunehmen. Hierfür erhielt sie eine Probenpauschale und Gage für Vorstellungen. Aufgeführt werden sollten die Stücke und . Probenort war das Theater . Auf die Einzelheiten des Vertrages wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 6. August 2015 teilte die Künstlersozialkasse (KSK) der beklagten Krankenkasse mit, dass die Beigeladene zu 1) nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig sei. Eine selbständige Tätigkeit liege nicht vor. Möglicherweise bestehe aber Sozialversicherungspflicht aufgrund der allgemeinen Vorschriften. Diese Versicherungspflicht werde jedoch aktuell nicht durchgeführt, da die Parteien des Rechtsverhältnisses nach dem Prüfungsergebnis der KSK zu Unrecht davon ausgingen, die Beigeladene zu 1) sei selbständig. Die KSK übermittelte der Beklagten den von der Beigeladenen zu 1) ausgefüllten Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht vom 13. Juni 2015 und den Vertrag vom 4. Februar 2015.

Mit an die Beigeladene zu 1) gerichtetem Bescheid vom 27. Oktober 2015 stellte die KSK gegenüber der Beigeladenen zu 1) fest, dass sie nicht der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterliege, da nicht festgestellt werden könne, dass sie ihren Beruf im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausübe. Gegen eine selbständige aber für eine weisungsgebundene Tätigkeit spreche, dass die Beigeladene zu 1) ausschließlich für einen Auftraggeber tätig sei, Abwesenheitszeiten im Voraus mit dem Auftraggeber abzustimmen habe, für die Einsätze eine Dienstplan, Einsatzplan oder Stundenplan bestehe, an dessen Aufstellung sie nicht beteiligt würde, sie bei plötzlicher Verhinderung den Auftraggeber zu informieren habe, den Arbeitsort nicht frei wählen könne, ihr Weisungen hinsichtlich der Ausführung, Art und Weise ihrer Tätigkeit erteilt würden, sie über ihre Tätigkeit dem Auftraggeber Berichte abzugeben habe, sie verpflichtet sei, die Arbeiten persönlich auszuführen, der Auftraggeber aufgebe, bestimmte Arbeitsmittel einzusetzen und die Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt würden. Der Bescheid wurde nach Widerspruch der Beigeladenen zu 1) und Widerspruchsbescheid vom 7. März 2016 bestandskräftig.

Die Beigeladene zu 1) wirkte im Jahr 2015 an Aufführungen der Stücke und mit und erhielt dafür Probengeld, Fahrkostenerstattung und Gage, nach ihren Angaben insgesamt 8.210 Euro. Erstattungen für Aufwendungen wie Fahrkosten waren darin enthalten in Höhe von 35 Euro.

Die Beklagte forderte die Klägerin im Verlauf des Jahres 2017 mehrfach auf, Angaben zur Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) zu machen. Hierauf reagierte die Klägerin nicht.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2017 stellte die Beklagte gegenüber der Klägerin fest, dass die Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 10. Februar 2015 bis zum 28. Juli 2015 sowie vom 2. September 2015 bis zum Tag ihres letzten Gastspiels in der 41. Kalenderwoche im Oktober 2015 aufgrund des Honorarvertrages vom 4. Februar 2015 als Schauspielerin am Theater der Klägerin der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag. Die Klägerin werde gebeten, für die genannten Zeiträume die entsprechenden Meldungen zu der Beitragsgruppe 1111 einzureichen, die Beiträge nachzuweisen und nachzuentrichten.

Ein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. Sozialversicherung könne nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitsmodalitäten

nur angenommen werden, wenn jemand in persönlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber Dienste für diesen gegen Entgelt verrichte. Diese persönliche Abhängigkeit erfordere die Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung. Kennzeichnend für eine selbstständige Tätigkeit sei das eigene Unternehmerrisiko, also der Einsatz von Kapital und das Vorhandensein einer Betriebsstätte sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die Möglichkeit, frei über Arbeitsort und über Arbeitszeit zu verfügen. Ein Unternehmerrisiko habe die Beigeladene zu 1) nicht getragen. Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler einschließlich Kleindarsteller und Statisten seien in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt. Gastspielverpflichtete Künstler stünden nicht nur an den einzelnen Gastspiel- und Probentagen, sondern für die gesamte Dauer des Gastspielvertrags in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis. Sozialversicherungsrechtlich relevant sei daher die Zeit vom ersten Probentag bis zum letzten Gastspieltag. Dies habe zur Folge, dass die bezogenen Arbeitsentgelte (Gagen und gegebenenfalls Probenpauschalen) nicht kalendertäglich für den jeweiligen Tag des Auftritts, sondern gleichmäßig über die Laufzeit des Vertragsverhältnisses zu verteilen seien. Von einer unständigen Beschäftigung sei in derartigen Fällen nicht auszugehen. Laut Honorarvertrag sei die Beigeladene zu 1) vom 10. Februar 2015 bis 23. Dezember 2015 für Proben und Aufführungen der Produktionen und engagiert gewesen. Für die Proben seien pauschale Probengelder in Höhe von 300 Euro und je Vorstellung/Auftritt bis zu 95,00 € vereinbart gewesen. Es lägen die Honorarabrechnungen von Februar 2015 bis Mai 2015 sowie darüber hinaus eine Aufstellung von der Beigeladenen zu 1) über die erhaltenen Honorare für Juni 2015 bis Juli 2015 und für September 2015 bis Oktober 2015 vor. Nach diesen Unterlagen sei sie offensichtlich im August 2015 nicht aufgetreten und habe Anfang Oktober 2015 in der 41. Kalenderwoche nur noch eine Vorstellung gegeben sowie danach die Tätigkeit bei der Klägerin offenbar beendet, denn es seien in dieser Zeit keine Honorare gewährt wurden. Zudem habe sie sich ab 5. Dezember 2015 in Mutterschutz befunden und sei seit August 2015 noch bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt. Der Beitragsbemessung seien Honorare in Höhe von insgesamt 8.090,00 € zugrunde zu legen.

Mit gleichlautendem Bescheid vom 13. Oktober 2017 stellte die Beklagte gegenüber der Beigeladenen zu 1) die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung in der Zeit vom 10. Februar 2015 bis zum

28. Juli 2015 sowie vom 2. September 2015 bis zum Tag des letzten Gastspiels in der 41. Kalenderwoche im Oktober 2015 fest.

Gegen den Bescheid vom 13. Oktober 2017 erhob die Klägerin am 20. November 2017 Widerspruch. Sie trug vor, der sei ein freies Theater. Man arbeite projekt- und produktionsbezogen mit wechselnden künstlerischen Gemeinschaften mit freischaffenden Künstlern. Mit diesen Künstlern würden Honorarverträge für künstlerische Leistungen abgeschlossen. Diese Verträge sähen vor, dass die Künstler auch für andere Auftraggeber tätig sein könnten. Wenn hiervon von Seiten der Künstler gegebenenfalls kein Gebrauch gemacht werde, liege dies in der Verantwortung der Künstler. Sowohl die vertragliche wie auch die zeitliche Möglichkeit für andere freiberufliche Beschäftigungen sei gegeben gewesen. Der vereinbarte Vertrag umfassend prinzipielle Zeiträume, aber diese nicht in einer zeitlichen Ausschließlichkeit, d. h. innerhalb des Zeitraums bestünden Freiräume für weitere freiberufliche Tätigkeit, Akquise und Eigenwerbung. Die finanziellen Vereinbarungen des Vertrages seien Ergebnis der freien Preisgestaltung des Honorarnehmers mit dem . Die künstlerische Erarbeitung des Werkes sei prinzipiell ein gemeinsamer Arbeitsprozess zwischen den beteiligten Künstlern, die jeweils ihren kreativen Anteil in das Werk und in dessen Ausstattung gemeinsam einbringen und erarbeiten würden. Innerhalb dieser Arbeit bestehe kein Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber. Alle terminlichen Abstimmungen sowohl zu Proben wie auch zu Aufführungen erfolgten gemeinsam zwischen allen Projektbeteiligten. Erst nach deren gemeinsamer Abstimmung würden diese fixiert, um gemeinsame Planungen und Aufführungen zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 teilte die Beklagte der Klägerin mit, aufgrund der künstlerischen Ausgestaltung der Tätigkeit müsse kein stringentes Weisungsrecht vorliegen, dafür sei jedoch sehr wohl von einer Eingliederung in den Theaterbetrieb auszugehen. Hiergegen spreche auch nicht, dass es sich hier um ein freies Theater handele und die beteiligten Künstler mit ihren jeweils kreativen Anteil das Werk gemeinsam erarbeiteten. Dies sei als Teamarbeit zu werten und spreche nicht für eine selbstständige Tätigkeit. Durch Verträge ließen sich gesetzliche Voraussetzungen einer abhängigen Beschäftigung nicht aufheben, insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Verhältnisse den Vereinbarungen entgegenstünden. Auch die Höhe der Gehälter sei bei Angestellten in der Regel frei vereinbar, sofern keine tarifliche Bindung bestehe. Bei einer daneben ausgeübten Tätigkeit handele es sich um eine Mehrfachbeschäftigung. Sie verwies auf den Widerspruchsbescheid der Künstlersozialkasse vom

27. Oktober 2015. Überwiegende Merkmale, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen, lägen hier nicht vor. Als Ende der Beschäftigung werde mangels Angabe der Beteiligten der 10. Oktober 2015 unterstellt.

Die Klägerin trug weiter vor, in Abgrenzung zu Staats- und Stadttheatern handele es sich bei freien Gruppen um kleine Einheiten, die sich zusammenschließen, um Theater zu entwickeln und aufzuführen. Der sei keine GbR, die Klägerin sei als Einzelunternehmer tätig, die mit den einzelnen Schauspielern Honorarverträge abschließe. Der Abgrenzungskatalog der Spitzenorganisationen, wonach auch gastspielverpflichtete Künstler in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher anzustellen seien, sei nicht ohne Weiteres auf die Theatergruppen der freien Szene anwendbar. Zu den Abgrenzungskriterien gehörten z. B. das Weisungsrecht bezüglich Ort, Zeit und Dauer der Tätigkeit sowie die Verteilung des unternehmerischen Risikos. Wende man dieser Abgrenzungskriterien auf die typischen Vereinbarungen der im Stadttheater tätigen Schauspieler an, sei deren Tätigkeit in der Regel als unselbstständige Beschäftigung zu qualifizieren. Auf dem für das Staatstheater typischen Produktionsbedingungen und Vertragsverhältnisse basiere auch die Einordnung in Abgrenzungskatalog. Wende man die Abgrenzungskriterien allerdings auf die in der freien Theaterszene typischen Produktionsbedingungen und Vertragsverhältnisse an, sei die Tätigkeit der Schauspieler als selbstständig zu qualifizieren. Die für die sozialrechtlichen Statusbestimmung relevante Vertragsgestaltung und die ihnen zugrunde liegenden Produktionsbedingungen in der freien Theaterszene seien nicht mit denen des Stadttheaterbetriebs vergleichbar. Der Freien Theaterszene seien einzelne Künstler und Gruppen zuzuordnen, die selbst ihre Produktionen herstellten und in der Regel an unterschiedlichen und überwiegend sogenannten freien Spielstätten aufführten. Die Rechtsprechung des BSG und der Abgrenzungskatalog bezögen sich auf die im Stadttheater üblichen Strukturen und könne deshalb nicht auf die freie Theaterszene übertragen werden. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien sei vorliegend eine selbstständige Tätigkeit gegeben. Es bestünde keine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Zeit. Die Aufführungstermine richteten sich nach den Anfragen der Schulen. Selbstverständlich würden die Anfragen für die Aufführungstermine mit der Theatergruppe abgesprochen. Sofern ein Schauspieler verhindert sei, könne die Aufführung nicht stattfinden. Überwiegen seien die Darsteller auch für andere Theater tätig, so dass die Termine von diesen anderen Verpflichtungen abhängig gemacht würden und somit selbstverständlich gemeinsam abgesprochen und nicht einseitig vorgegeben würden. Bei der Höhe der Honorare sei offensichtlich, dass noch anderen Tätigkeiten nachgegangen werden müsse. Es bestehe keine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Tä-

tigkeit. Die Schauspieler improvisierten und erarbeiteten ihre Rollen selbstständig. Der Regisseur habe die Funktion, bei den Schauspielern Kreativität frei zu setzen. Der eigentliche kreative Prozess finde jedoch bei den Schauspielern statt. Die Entwicklung der Rolle sei die originäre Aufgabe der Schauspieler. Es bestehe keine Weisungsbefugnis hinsichtlich des Ortes. Die Theatergruppe spiele vor Schulen, so dass sich der Ort nach der anfragenden Schule richte. Demnach sei auch kein Spielplan vorhanden. Die freie Theatergruppe spiele, wenn sie gebucht werde und sich die Schauspieler mit der Buchung einverstanden erklärten. Die Schauspieler trügen ein unternehmerisches Risiko. Zu Beginn stehe nicht fest, wie häufig die Aufführungen stattfinden würden und wie hoch demnach das Gesamthonorar sein werde. Dies hänge allein von der Anzahl der Buchungen der Schulen ab. Die Klägerin erhalte 600,00 – 650,00 € pro Aufführung. Die Klägerin habe im Jahr 2015 einen Gewinn in Höhe von 2.416,00 € erwirtschaftet. Vergleiche man diese Zahl mit den Einnahmen der Schauspieler, werde deutlich, dass die Klägerin im Durchschnitt dasselbe verdiene, wie die Schauspieler. Das Honorar der Klägerin sei genauso wie das Honorar der Darsteller einzig und allein von den Anfragen der Schulen abhängig. Es gebe keine Garantie für eine Anzahl von Vorstellungen, jeder könne somit viel oder wenig verdienen und trage sein eigenes unternehmerisches Risiko. Die teilnehmenden Schauspieler könnten alle frei über ihre Arbeitskraft verfügen. Es komme regelmäßig vor, dass Schauspieler noch für andere Theater tätig seien und, sofern sie nicht spielen könnten, für einen bestimmten Zeitraum umbesetzt würden und anschließend wieder eingesetzt würden. Im Vertrag seien bis auf die ersten Termine keine Vorstellungstermine vereinbart gewesen, so dass die von den Schulen angefragten Termine auch nicht verpflichtend sein könnten. Der Vertrag entspreche nicht der Wirklichkeit.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. November 2018 zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, Beschäftigung i. S. d. Sozialversicherung sei die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung seien eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen sei der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befinde. Die persönliche Abhängigkeit zeige sich in der Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung. Eine selbstständige Tätigkeit werde hingegen durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und dem Vorliegen

eines eigenen unternehmerischen Risikos, dem entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüberstehen, dem Einsatz von Kapital und Vorhandensein einer Betriebsstätte gekennzeichnet. Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler seien in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt. Eine selbstständige Tätigkeit sei bei Vorliegen eines Gastspielvertrages ausnahmsweise bei einem Schauspieler dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspreche und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart seien, das heißt bei Künstlern mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage seien, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen. Eine regelmäßige Probenverpflichtung könne als Indiz gegen eine selbstständige Tätigkeit gewertet werden. Gastspielverpflichtete Künstler seien im Rahmen ihres Gastspielvertrages neben den Auftritten an Gastspieltagen auch zu Probentagen verpflichtet. Die einzelnen Gastspieltage schließen regelmäßig nicht nahtlos aneinander an. Die gastspielverpflichteten Künstler treten üblicherweise nur an bestimmten Tagen in der Woche auf, so dass ihnen häufig die Möglichkeit bleibe, Gastspiele an anderen Bühnen wahrzunehmen. Sie erhielten als Arbeitsentgelt Gagen und ggf. Probenpauschalen. Gastspielverpflichtete Künstler stünden nicht nur an den einzelnen Gastspiel- und Probentagen, sondern für die gesamte Dauer des Gastspielvertrags in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis. Sozialversicherungsrechtlich relevant sei daher die Zeit von ersten Probentag bis zum letzten Gastspieltag. Dies habe zur Folge, dass die bezogenen Arbeitsentgelte nicht kalendertäglich für den jeweiligen Tag des Auftritts, sondern gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses aufzuteilen seien. Die Auffassung werde durch das Urteil des BSG vom 20. März 2013, B 12 R 13/10 R bestätigt. Der Auffassung, die Kriterien und das Urteil des BSG seien auf die größeren Stadttheaterbetriebe, nicht jedoch auf die Bedingungen der freien Theaterszene anwendbar, könne nicht gefolgt werden. In der Gesamtschau überwögen die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung. Mit dem vorliegenden Honorarvertrag vom 4. Februar 2015 habe sich die Beigeladene zu 1) verpflichtet, dem bei dessen Theater- und Bühnenproduktionen und als ausübende Künstlerin zur Verfügung zu stehen und die ihr von dem oder deren Mitarbeitern zugedachten Rollen bei den Proben und Aufführungen der Produktionen sowie den dabei anfallenden Vor- und Nachbereitungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu übernehmen und darzustellen. Die Vertragsdauer habe sich vom 10. Februar 2015 erstreckt und am 23. Dezember 2015 geendet. Während dieser Zeit habe die Beigeladene zu 1) dem uneingeschränkt für Proben und Aufführungen der

Produktionen und Rollen sowie den dabei anfallenden Vor- und Nachbereitungen zur Verfügung zu stehen gehabt. Orte, Probenbeginn und Aufführungen seien mit der Einschränkung der möglichen Änderung durch vorgegeben gewesen. Notwendige zusätzliche Proben seien auch während der Spielzeit und ohne zusätzliches Entgelt verpflichtend abzuhalten gewesen. Die Entscheidung über die Letztfassung des jeweiligen Reise- und Spielplans sei stets beim verblieben. Anderweitige Engagements seien gestattet gewesen, soweit die Verpflichtungen aus diesem Honorarvertrag nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, mögliche Terminkonflikte seien unverzüglich anzuzeigen gewesen. Der habe das Eigentum an sämtlichen Aufnahmen und dazu gehörenden Materialien der Produktionen erworben. Pro Vorstellung sei die Zahlung von Gage sowie eine Probenpauschale vereinbart gewesen. Die Beigeladene zu 1) sei vollumfänglich in den Theaterbetrieb der Klägerin eingegliedert gewesen. Ferner könne ein eigenes Unternehmerrisiko der Beigeladenen zu 1) nicht angenommen werden, auch wenn die Zahlung von Gagen nur für die gegebene Vorstellungen erfolgte. Die Beigeladene zu 1) habe während des Vertragsverhältnisses nicht selbst den Einsatz ihrer Arbeitskraft hinsichtlich der Gestaltung und des Umfangs gewinnbringend steuern können.

Am 1. Dezember 2018 erhob die Klägerin Klage. Sie wiederholt im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor, die Beklagte trage widersprüchliche Auffassungen bezüglich des relevanten Zeitraums vor. Sie vertrete im Widerspruchsbescheid zunächst die Auffassung "sozialversicherungsrechtlich relevant ist daher die Zeit vom ersten Probentag bis zum letzten Gastspieltag". Das wäre der Zeitraum vom 10. Februar 2015 bis zum 10. Oktober 2015. Weiter unten heiße es noch im selben Absatz: "Gagen und Probenpauschalen sind auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses zu verteilen". Die Laufzeit des Vertragsverhältnisses wäre jedoch der Zeitraum vom 10. Februar 2015 bis zum 23. Dezember 2015. Die Beklagte verkenne, dass sich das unternehmerische Risiko der Beigeladenen zu 1) bereits in dem Umstand realisiere, dass die Vertragsdauer weit, nämlich mehr als zwei Monate über die tatsächlichen Auftritts- bzw. Verdienstmöglichkeiten hinausgingen. Ihrer selbstständigen Tätigkeit entsprechend habe die Beigeladene zu 1) jederzeit andere Verdienstmöglichkeiten nutzen können. Für den Fall, dass sie einen vereinbarten, rückbestätigten Termin nicht wahrnehmen konnte, sei schlicht eine Vertragsstrafe vereinbart worden. Dies sei Ausfluss ihres unternehmerischen Risikos und spreche ebenfalls für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit.

Die Klägerin habe zwei fest angestellte Kräfte für Technik und Büro, die gemeinsam mit der Klägerin den organisatorischen Rahmen für die einzelnen Theaterprojekte schaffen. Es werde deutlich, dass hier bereits arbeitsstrukturell ein deutlicher Unterschied der in den Betrieb der Klägerin eingebundenen festen Mitarbeiter im Vergleich zu den selbstständig arbeitenden Schauspielern bestehe. Bei der Probenarbeit ebenso wie bei der gesamten künstlerischen Konzeption der Stücke seien die Schauspieler nach der von der Klägerin praktizierten Form von Theaterarbeit eigenverantwortlich tätig und unterlägen keinen künstlerischen oder sonstigen Weisungen der Klägerin. Die Beigeladene zu 1) habe nach den Aufzeichnungen des Büros am 8. Oktober 2015 ihren letzten schauspielerischen Einsatz gehabt.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2018 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 10. Februar 2015 bis 23. Dezember 2015 bei der Klägerin nicht abhängig beschäftigt war.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt der Verwaltungsakte und die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Sie trägt ergänzend vor, natürlich könne man in jeder Form der Bindung auch eine Bindung nach der Natur der Sache sehen. Allerdings sei kein großer Raum, bei einer Verpflichtung als Schauspieler nicht auf eine abhängige Beschäftigung zu schließen. Die Sozialversicherungspflicht richte sich nicht nach der Finanzierungsform der Theatergruppe. Die Beigeladene zu 1) habe sich den Ort nicht aussuchen können. Ein unternehmerisches Risiko habe nicht bestanden, weil pro Aufführung ein Gagenanspruch bestanden habe. Die Beigeladene habe andere Verdienstmöglichkeiten nutzen oder andere Verpflichtungen eingehen können, aber zunächst habe sie die vertraglichen Pflichten mit dem einzuhalten gehabt, ohne zu Strafzahlungen verpflichtet zu werden. Die Beigeladene zu 1) habe im Fragebogen angegeben, dass ihr Weisungen hinsichtlich der Ausführung (Art und Weise) ihrer Tätigkeit erteilt wurden.

Das Gericht hatte neben der Beigeladenen zu 1) die Deutsche Rentenversicherung Bund (Beigeladene zu 2), die Agentur für Arbeit (Beigeladene zu 3) und die Pflegekasse (Beigeladene zu 4) zum Rechtsstreit beigeladen. Die Beigeladenen zu 2) bis 4) haben sich im Rechtsstreit nicht zur Sache geäußert. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Künstlersozialkasse beigeladen (Beigeladene zu 5).

Die Beigeladene zu 1) hat vorgetragen, sie habe sich beim beworben, sei zum Casting eingeladen worden und habe den Honorarvertrag für die beiden Stücke "Mobbing" und "Die perfekte Leere" am 4. Februar 2015 unterschrieben. Sie sei den Honorarvertrag als selbstständige Schauspielerin eingegangen. Dies habe die Proben und die Auftritte beinhaltet. Sie habe sich beim Finanzamt als selbstständige Schauspielerin angemeldet. Für Ihre Versicherung habe sie sich an die Künstlersozialkasse gewandt, welche sie abgelehnt habe, ihre Spielpartnerin jedoch aufgenommen habe. In der Zeit ihrer Zusammenarbeit mit dem 2015 sei sie schwanger geworden. Ohne Probleme habe sie die Zusammenarbeit beenden können. Als sie dem von ihrer Schwangerschaft berichtet habe, sei gemeinsam beschlossen worden, einen Weg zu finden, welche Stücke und in welchem Rahmen sie sie meistern wolle bzw. könne. Ihr seien Termine und Stücke vorgeschlagen worden. Sie habe diese Termine bestätigt ohne Änderungen vornehmen zu müssen. Falls es einen Grund gegeben habe, bestimmte Dinge nicht mehr zu tun, hätte sie es selbst bestimmen können. Sie sei in ständigem Kontakt und Rücksprache über ihre Gesundheit bzw. Schwangerschaft gewesen bis zur Beendigung der letzten Vorführung im Oktober. Während sie bei ihrem anderen Arbeitgeber ins Beschäftigungsverbot am 7. September 2015 geschickt worden sei, habe sie beim selbst entscheiden können, wie lange sie spielen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Sitzungsniederschrift und den weiteren Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsunterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 13. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2018 war aufzuheben. Denn eine Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1) in der

gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung kann nicht festgestellt werden.

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige Versicherungspflicht. Alle Versicherungspflichttatbestände - für die Krankenversicherung § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), für die Pflegeversicherung § 20 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), für die Rentenversicherung § 1 Satz 1 Nr. 1 1. Halbsatz des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), für die Arbeitsförderung § 25 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - setzen eine Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 SGB IV voraus. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB IV. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordert eine Beschäftigung, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Privatrechtlichen/arbeitsrechtlichen Vereinbarungen kommt in diesem Zusammenhang lediglich die Bedeutung zu, dass sie den Ausgangspunkt einer Beurteilung nach § 7 Absatz 1 SGB IV darstellen (st. Rspr., vgl. zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 20. März 2013, B 12 R 13/10 R, m.w.N.).

Gemessen daran ist die Kammer vorliegend auf einer Gesamtwürdigung der Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) für die Klägerin nicht im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung erbracht wurde, sondern eine selbständige Tätigkeit dargestellt hat. Zwar wies die Tätigkeit einzelne Merkmale einer abhängigen Beschäftigung

auf. Insgesamt betrachtet bestand jedoch sowohl nach den vertraglichen Vereinbarungen als auch nach der tatsächlichen Durchführung des Rechtsverhältnisses keine persönliche Abhängigkeit der Beigeladenen zu 1) hinsichtlich der Erbringung ihrer Arbeitsleistung von der Klägerin und deren Weisungen.

Wesentlich für die Beurteilung der Kammer war die vertragliche Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 1) vom 4. Februar 2015. In § 2 f) des Honorarvertrages ist vereinbart, dass seitens des Termine für Aufführungen dem Künstler mitgeteilt werden und dieser diese schriftlich bestätigt. Wörtlich heißt es im Vertrag: „Die schriftliche Bestätigung bindet den Künstler an die bestätigten Termine." In § 4 a), c) und d) ist ebenfalls auf rückbestätigte Termine Bezug genommen. Aus diesen Vereinbarungen ergibt sich für die Kammer, dass die Beigeladene zu 1) aufgrund des Vertrages nicht verpflichtet war, an allen Aufführungsterminen und hierzu gehörigen Proben teilzunehmen und eine einseitige Weisungsbefugnis der Klägerin zur Konkretisierung der Erbringung einer Arbeitsleistung hinsichtlich Ort, Zeit, Dauer nicht bestand. Vielmehr war es - abgesehen von den zwei bereits im Vertrag feststehenden und vereinbarten Aufführungsterminen - ausschließlich Sache der Beigeladenen zu 1) zu entscheiden, ob und an welchen ihr von der Klägerin unterbreiteten Aufführungsterminen sie auftritt und an welchen nicht. Denn erst dann, wenn die Beigeladene zu 1) den ihr unterbreiteten Aufführungstermin schriftlich bestätigt hat, ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Bindung der Beigeladenen zu 1) eingetreten und damit eine Verpflichtung, an der Aufführung teilzunehmen.

Zwar ist im Vertrag in § 2 auch vereinbart, dass die Beigeladene zu 1) während der Vertragsdauer uneingeschränkt für Proben und Aufführungen der Produktion und ihrer Rolle sowie den dabei anfallenden Vor- und Nachbereitungen zur Verfügung steht. Eine rechtliche Möglichkeit, diese Verpflichtung zur „Verfügbarkeit" durchzusetzen, bestand nach den vertraglichen Vereinbarungen jedoch für die Klägerin nicht. So ist eine Vertragsstrafe in Ziffer 4 d) nur bei der Nichtwahrnehmung rückbestätigter Termine vorgesehen. Die in § 4 c) aufgeführten Pflichten der Beigeladenen zu 1) erstrecken sich ebenfalls auf die Wahrnehmung rückbestätigter Termine. Auch in § 4 a) des Vertrags ist auf die Verpflichtung des Künstlers zur Wahrnehmung rückbestätigter Termine gemäß § 2 f) abgestellt. Erst recht bestand keine tatsächliche Möglichkeit zur Durchsetzung der „Verfügbarkeit" der Beigeladenen zu 1). Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung geschildert, sie bei der gesamten Organisation von Aufführungsterminen von den jeweiligen Zusagen der Schauspieler zu den Terminen

abhängig ist und ohne deren Zusagen Aufführungstermine nicht durchgeführt werden können. Insofern handelt es sich bei der unter § 2 vereinbarten Verpflichtung lediglich um eine allgemeine Mitwirkungspflicht, ohne dass damit zugleich die Verpflichtung verbunden ist, zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten eine Arbeitsleistung zu erbringen. Hier bestand tatsächlich nur eine grundsätzliche Mitwirkungsverpflichtung der Beigeladenen zu 1) für die Darstellung der übernommenen Rolle und hierzu erforderlicher Proben und Einstudierungen und eine Verpflichtung zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme. Die konkrete Verpflichtung, an einer bestimmten Aufführung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort teilzunehmen, war jedoch in jedem Einzelfall allein abhängig von der Entscheidung der Beigeladenen zu 1). Außerhalb der von der Beigeladenen zu 1) zugesagten Auftritten und damit von ihr angenommenen Aufträgen konnte die Klägerin hingegen den Einsatz der Arbeitskraft der Beigeladenen zu 1) nicht einseitig konkretisieren. Sowohl vertraglich als auch tatsächlich bestand keine Möglichkeit der Klägerin, ohne Zusage der Beigeladenen zu 1) im Einzelfall diese zu einem Auftritt zu verpflichten. Eine Verpflichtung, an einer Aufführung und den dazu gehörigen Proben teilzunehmen, entstand für die Beigeladene zu 1) nach den vertraglichen Vereinbarungen und deren tatsächlicher Umsetzung erst dann, wenn sie selbst den Termin bestätigte und im Einzelfall zusagte.

Dass die Beigeladene zu 1) dann natürlich bei rückbestätigten Terminen hinsichtlich Ort, Zeit, Dauer und Inhalt ihrer Tätigkeit, nämlich Darstellung der Rolle, gebunden war, macht sie nicht zu einer abhängig Beschäftigten und steht der Einordnung ihrer Tätigkeit als selbständige Tätigkeit nicht entgegen.

Es ist typischerweise bei selbständigen Unternehmern so, dass die Möglichkeiten des Einsatzes ihrer Arbeitskraft und damit der Gewinnsteigerung davon abhängen, dass sie Aufträge von Auftraggebern erhalten. Ebenso wie selbständige Unternehmer unter mehreren an sie herangetragenen Aufträgen sich für den lukrativsten entscheiden können, konnte sich auch die Beigeladene zu 1) dafür entscheiden, bei einem ihr von der Klägerin angebotenen Termin aufzutreten und die dafür vereinbarte Gage zu erhalten oder bei einem anderen Angebot dieses wahrzunehmen. Eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, die Beigeladene zu 1) zum angefragten Auftrittstermin der Klägerin zu verpflichten, hatte die Klägerin jedenfalls bis zur Zusage durch die Beigeladene zu 1) nicht. Die Beigeladene zu 1) hatte damit die Freiheit, den Umfang des Einsatzes ihrer Arbeitskraft bei der Klägerin selbst zu steuern. Dies hat die Beigeladene zu 1) so auch vorgetragen und zeigt sich nicht zuletzt in deren Freiheit, während

ihrer Schwangerschaft nur noch an Aufführungsterminen im näheren Umfeld ihres Wohnorts mitzuwirken. Tatsächlich hätte sie auch die Möglichkeit gehabt, gar keine Termine mehr zuzusagen. Die vertraglichen Vereinbarungen hätten dem auch nicht entgegengestanden. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang angegeben, dass sie gleichlautende Verträge mit anderen Schauspielern abgeschlossen hatte und diese niemals irgendeinen Termin zugesagt hätten. Dies ist auch bei sonstigen selbständigen Unternehmern so, die bei Annahme eines Auftrags dann die Leistung vereinbarungsgemäß und entsprechend ihrer für den konkreten Auftrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllen müssen, jedoch zuvor die Freiheit haben, den Auftrag anzunehmen oder nicht.

Bei dieser vertraglichen und tatsächlichen Sachlage ist die Beigeladene zu 1) auch nicht mit einem gastspielverpflichteten Künstler vergleichbar, wie dies die Beklagte angenommen hat und worauf sie ihre Beurteilung wesentlich stützt. Es ist zutreffend, dass gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler regelmäßig in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt sind. Der gastspielverpflichtete Künstler hat jedoch regelmäßig nicht die Möglichkeit der Entscheidung über seine Teilnahme an Aufführungsterminen. Er kann nicht während der laufenden Saison an einzelnen Aufführungen teilnehmen und an anderen nicht. Denn aufgrund eines Gastspielvertrags ist ein gastspielverpflichteter Künstler regelmäßig verpflichtet, während einer bestimmten Saison oder für die Spieldauer eines bestimmten Stückes die ihm zugedachte Rolle zu übernehmen, ohne dass dies für jeden einzelnen Termin seiner Dispositionsbefugnis unterliegen würde.

Die Beigeladene zu 1) hingegen ist durch den abgeschlossenen Vertrag nicht verpflichtet, an allen Aufführungen teilzunehmen. Eine Verpflichtung entsteht ausweislich der vertraglichen Vereinbarungen erst dann, wenn die Beigeladene zu 1) den Termin für die Aufführung bestätigt. Bestätigt sie den Termin nicht, tritt keine Bindung ein. Bei der Entscheidung über die Bestätigung eines Termins ist die Beigeladene zu 1) frei und nicht an Weisungen der Klägerin gebunden. Die Klägerin hat keine rechtliche Möglichkeit, die Terminbestätigung und damit die Verpflichtung der Beigeladenen zu 1) zur Teilnahme an einer Aufführung herbeizuführen. Damit kann nicht die Klägerin einseitig Ort, Zeit, Dauer und Art und Weise der Arbeitsleistung der Beigeladenen bestimmten und konkretisieren, sondern vielmehr die Beigeladene zu 1) den Umfang des Einsatzes ihrer Arbeitskraft für die Klägerin selbst steuern. Sie hat also die Dispositionsbefugnis über den Einsatz ihrer Arbeitskraft bei der Klägerin. Dass die vertraglichen Vereinbarungen in dieser Weise auch tatsächlich von den Beteiligten umgesetzt wurden,

nämlich dass die Klägerin bei der Planung jeder Aufführung neu von der jeweiligen Verfügbarkeit ihrer Schauspieler abhängig war, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung geschildert und bestätigt.

Gleichzeitig beeinflusst die Beigeladene zu 1) mit dem selbst bestimmten Umfang des Einsatzes ihrer Arbeitskraft die Höhe der erzielbaren Vergütung. Je mehr sie für die Klägerin auftritt, umso mehr Einkommen kann sie erzielen. Insofern hat die Beigeladene zu 1) auch ein unternehmerisches Risiko getragen. Ihr unternehmerisches Risiko besteht darin, dass sie von der Klägerin für Aufführungstermine angefragt wird oder eben nicht und darin, selbst dafür zu sorgen, die Termine wahrnehmen zu können oder nicht. Weder ist aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen die Klägerin verpflichtet gewesen, die Beigeladene zu 1) für Aufführungstermine anzufragen, noch ist die Beigeladene zu 1) verpflichtet gewesen, Aufführungstermine zu bestätigen und an ihnen teilzunehmen. Zwar kann sie ihre Verdienstmöglichkeiten nicht dergestalt erhöhen, dass sie selbst die Anzahl der Aufführungstermine für die Klägerin erhöhen kann. Ihre Verdienstmöglichkeiten sind dadurch nach oben begrenzt, dass die Klägerin die Aufführungstermine beschafft und organisiert und die Beigeladene zu 1) für die Termine anfragt. Auch in diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, dass typischerweise selbständige Unternehmer ihre Arbeitskraft nur dann einsetzen können, wenn sie Aufträge erhalten. Insofern trifft die Beigeladene zu 1) das gleiche unternehmerische Risiko wie die Klägerin selbst, nämlich dass nur dann Verdienstmöglichkeiten bestehen, wenn Kunden (Schulen) nach der angebotenen Leistung (Aufführungstermine) nachfragen.

Schließlich kann die Beigeladene zu 1) durch die Freiheit in der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft diese selbst gewinnbringend steuern. Sie muss aufgrund des bestehenden Vertrages nicht die Aufführungstermine der Klägerin zusagen, sondern kann an deren Stelle andere Aufträge annehmen, wenn dort höhere Verdienstmöglichkeiten gegeben sind. Im Übrigen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung über Nachverhandlungen mit Schauspielern bezüglich der Vergütung für einzelne Auftritte berichtet, um Schauspieler zur Zusage von Terminen zu bewegen. Eine andere rechtliche oder tatsächliche Durchsetzungsmöglichkeit gegenüber den Schauspielern, dass diese Termine dann auch bestätigen und wahrnehmen, bestand für sie nicht. Auch daraus ergibt sich, dass auch für die Beigeladene zu 1) die Möglichkeit bestanden hat, den Einsatz ihrer Arbeitskraft für die Klägerin davon abhängig zu machen, dass diese eine höhere Vergütung zahlt.

Insgesamt ergibt sich damit, dass der Beigeladenen zu 1) die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft zukam und sie ihre Tätigkeit und die Arbeitszeit für die Klägerin frei gestalten konnte. Eine abhängige Beschäftigung in persönlicher Abhängigkeit von der Klägerin und unter einem umfassenden Weisungsrecht lag nicht vor.

Damit bestand keine Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung für die gesamte Dauer des Vertrags. Der diese Versicherungspflicht feststellende Bescheid der Beklagten war deshalb aufzuheben und damit dem Klagebegehren der Klägerin entsprochen. Der Feststellung, dass keine abhängige Beschäftigung vorlag kommt insoweit keine eigenständige rechtliche Bedeutung zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 154 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Berufung ist statthaft nach §§ 143, 144 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Gotha
Bahnhofstraße 3a
99867 Gotha,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl I 2017, 3803).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Berufungseinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gotha schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

gez.
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt:
Gotha, den 2. Dezember 2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle